

**Kinderbildungs- und -
betreuungseinrichtungsordnung**
KBEO

**für die Krabbelstube und den Kindergarten
der Marktgemeinde Kronstorf**

gültig ab 1. September 2020

(Beschluss des Gemeinderates vom 25. Juni 2020)

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Kindergartenpflicht
7. Sommerkindergarten
8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
10. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern sowie pädagogischen Fachkräften und Eltern
11. Pflichten der Eltern
12. Pflichten des Rechtsträgers
13. Sehtests im Kindergarten
14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Marktgemeinde Kronstorf (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) und die Familienbund OÖ GmbH (im Auftrag der Gemeinde) betreiben Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39 /2007, idF. LGBl. Nr. 25/2019, mit Sitz in 4484 Kronstorf.

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum letzten Freitag im Juli des Folgejahres.
- 2.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 6. Jänner. In den Semester- und Osterferien wird Journaaldienst angeboten.
- 2.3. An Zwickeltagen, an einzelnen Ferientagen bzw. Ferienwoche wird bei ausreichendem Bedarf eine Betreuung angeboten. Dafür ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldungen sind spätestens 2 Wochen vor dem jeweiligen

Zwickel- bzw. Ferientag und vor der Ferienwoche in der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung abzugeben. Die entsprechenden Formulare werden zeitgerecht ausgegeben.

Anmeldemodalitäten:

Die Anmeldung ist verbunden mit der Hinterlegung einer Kautions, die spätestens 2 Wochen vor der Inanspruchnahme der Betreuung an Zwickeltagen, an einzelnen Ferientagen bzw. Ferienwoche bei der Pädagogin in der jeweiligen Gruppe zu hinterlegen ist.

Kautions für 1 – 2 Tage: € 20,00 pro Tag
Kautions ab dem 3. Tag bis zu einer Woche: € 50,00

Dieser Platzsicherungsbeitrag wird nach der Betreuung retourniert, wenn die Betreuungszeit laut Anmeldung in Anspruch genommen wird. Wird die Betreuung nicht in Anspruch genommen, verfällt dieser Betrag zugunsten des Rechtsträgers und wird nicht retourniert. Außer es liegt eine ärztliche Bestätigung für den betreffenden Zeitraum vor.

3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) **Krabbelstube / Hargelsberger Straße 2 (Familienbund OÖ GmbH)**

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	15:00 Uhr

b) **Kindergarten / Kleestraße 4**

	von:	bis:
Montag	06:45 Uhr	16:15 Uhr
Dienstag	06:45 Uhr	16:15 Uhr
Mittwoch	06:45 Uhr	16:15 Uhr
Donnerstag	06:45 Uhr	16:15 Uhr
Freitag	06:45 Uhr	15:00 Uhr

3.2. Der Kindergarten sowie die Krabbelstube werden mit Mittagsbetrieb geführt.

3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geschlossen.

3.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

3.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

3.6. Abholzeiten Krabbelstube, Hargelsberger Straße 2:

ohne Mittagessen	11:15 Uhr bis 11:30 Uhr
mit Mittagessen	12:15 Uhr bis 12:30 Uhr
mit Mittagessen ohne Mittagsruhe	bis 13:00 Uhr (nur für Kinder über dem 30. Lebensmonat)
nach der Ruhepause	ab 14:00 Uhr

Im Zeitraum von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr gibt es für die Kinder unter dem 30. Lebensmonat wegen der Mittagsruhe eine Abholsperrung.

3.7. Abholzeiten Kindergarten, Kleestraße 4:

ohne Mittagessen	von 11:45 Uhr bis 12:30 Uhr
mit Mittagessen	bis 13:00 Uhr (ohne Nachmittagsbetreuung)
nach der Ruhepause	ab 14.00 Uhr

4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

- 4.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
- 4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern / Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen. Dieser Einschreibungstermin wird in der Gemeindezeitung im Dezember veröffentlicht, ist in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen durch Anschlag bekannt gegeben und kann von der Gemeindehomepage bzw. von der Homepage der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entnommen werden. (www.kronstorf.at; www.kindergarten-kronstorf.at; www.ooe.familienbund.at).
- 4.3. Für die Krabbelstube bzw. für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, mindestens 3 Tage pro Woche umfassen.
- 4.4. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Unterlagen erforderlich:
 - Unterlagen, die bei der Anmeldung mitzubringen sind:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
 - b) Sozialversicherungsnummer / E-Card
 - c) Impfbescheinigung
 - d) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für die Anmeldung in der Krabbelstube)
 - e) Meldezettel
 - f) Abbuchungsauftrag zugunsten des Rechtsträgers

➤

Unterlagen, die beim ersten Besuchstag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mitzubringen sind:

- g) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
- h) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (gemäß § 3 Abs. 4 Oö. Elternbeitragsverordnung) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten

4.5. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist, ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder, freiwillig.

4.6. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt, bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn, gemäß Schulzeitgesetz 1985.

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Kinder mit Kindergartenpflicht
- Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Kronstorf
- Berufstätigkeit der Eltern

4.7. Der Rechtsträger entscheidet in Absprache mit der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bis Ende Mai über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern / Erziehungsberechtigten schriftlich mit.

4.8. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.

4.9. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden kindergartenpflichtige Kinder und jene Kinder unter 3 Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiären oder sozialen Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

4.10. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein. Die Verpflichtungserklärung (bei der jeweiligen Kindergartenleitung erhältlich) ist vor der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen vorzulegen.

5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen entsprechend der gemeinsamen Tarifordnung der

Marktgemeinde Kronstorf und der Familienbund OÖ GmbH einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.

- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen abgedeckt, außer
- a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Bastelbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergarten-Gruppe sowie einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.
- 5.4. Bei außergewöhnlichen Ereignissen mit überregionaler Bedeutung, die einen Besuch in einer Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung der Marktgemeinde Kronstorf einschränken, werden für die Dauer des Ereignisses, nach den Vorgaben des Amtes der Oö. Landesregierung, in einem jeweiligen Anlassfall zu bestimmenden Ausmaß, folgende Kinderbetreuungskosten aliquotiert:
- Elternbeiträge bis zur Vollendung des 30. Lebensmonat
 - Elternbeiträge für die Nachmittagsbetreuung ab 13:00 Uhr
 - Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Kindergartentransport
 - bzw. allfälligen, nicht anfallenden Bastelbeitrag
- Die Abrechnung erfolgt im Nachhinein im jeweiligen Monat.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche, grundsätzlich an Vormittagen, zu erfüllen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Leitung des Kindergartens und der Krabbelstube von jeder Verhinderung unverzüglich zu

benachrichtigen und eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:

- a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
- b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Pandemien, Todesfall in der Familie).
- c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

7. Sommerkindergarten

7.1. In den Sommermonaten (Ende Juli – August) wird seitens der Marktgemeinde Kronstorf ein Sommerkindergarten/Saisonbetrieb angeboten, welcher von Kindergarten- und Krabbelstubenkindern in Anspruch genommen werden darf. Die Bedarfserhebung dazu erfolgt zeitgerecht.

7.2. Gemäß § 13 Abs. 2 OÖ Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz muss das Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen verbringen.

8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

8.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung zu erfolgen.

8.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung (genaue Bezeichnung und Adresse) das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

9.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 11) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

9.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtungen im Sinne der Anmeldung erfolgt.

9.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

10. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern sowie zwischen pädagogischen Fachkräften und Eltern

- 10.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 10.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 10.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 10.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

11. Pflichten der Eltern des Kindes

- 11.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 11.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch oder schriftlich bzw. mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.
- 11.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 11.4. Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulicher oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungsvorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungsvorschriften, diese nicht einhalten.

- 11.5. Die Kinder sollen in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen am Vormittag **spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:15 Uhr (Krabbelstube / Familienbund OÖ GmbH) bzw. 11:45 Uhr (Kindergarten) abgeholt werden.**
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages **spätestens bis 07:45 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.**
Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindest-anwesenheit gemäß Punkt 6.3 (§ 3 a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 11.6. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 11.7. **Jährlich, am ersten Besuchstag** der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist eine ärztliche Bestätigung (auf eigene Kosten), über den Gesundheitszustand des Kindes, bei der Leitung der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abzugeben. Es werden auch ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.8. In den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen können den Kindern grundsätzlich **keine Medikamente verabreicht** werden – die Verabreichung ist ausnahmslos untersagt.
- 11.9. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen, eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 11.10. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.

11.11. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von dieser wieder abzuholen.

Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden.

Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

Bei Veranstaltungen, an denen die Eltern oder deren Beauftragte einzeln oder gemeinsam teilnehmen können und anwesend sind, tragen die Eltern oder die Beauftragten während der Veranstaltung die Aufsichtspflicht über ihr(e) Kind(er).

11.12. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.

11.13. Eltern, deren Kind mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert wird, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft um eine Förderung für den Bustransport ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdatum der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

Krabbelstubenkinder dürfen nicht mit dem Kindergartenbus transportiert werden.

11.14. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.

11.15. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

12. Pflichten des Rechtsträgers

12.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen anerkannt.

12.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

13. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der OÖ. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Weiters möchten wir Sie informieren:

1. Wir bitten um **sofortige Bekanntgabe bei allen Veränderungen von:**
 - Adresse
 - Telefonnummer
 - E - Mail Adresse
 - Arbeitsplatzwechsel bzw. Änderung der Einkommenssituation (bei Verrechnung von Elternbeiträgen)
2. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. bei Ausgängen, verursachen.
Die Betreuungseinrichtungen haften nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Einrichtung mitgebrachten Kleidungsstücken, Wertgegenständen, Geld oder Spielsachen.


3. Entsprechend § 14 Abs. 2 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sind die in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen beschäftigten pädagogischen Fachkräfte dazu verpflichtet, Verdachtsfälle auf Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch von Minderjährigen bei der Kinder- und Jugendhilfe zu melden.

Wir danken für Ihr Vertrauen!

Marktgemeinde Kronstorf

Familienbund OÖ GmbH


LAbg. Dr. Christian Kolarik
Bürgermeister

 **OÖ FAMILIENBUND**
Betreuung | Bildung | Beratung | Begegnung
Familienbund Oberösterreich GmbH
Hauptstraße 83-85
4040 Linz

Mag. (FH) Simone Schleifer
Geschäftsführerin

ERKLÄRUNG

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sowie die Tarifordnung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Kronstorf hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorge Berechtigten besteht.

Bitte unterschreiben und in der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung am ersten Besuchstag abgeben.

Datum	Name des Kindes	Unterschrift Eltern / Erziehungsberechtigte
-------	-----------------	--

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Die Eltern des Kindes

geb. amsind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuchs **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppen-führende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt.
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem **Sehtest** durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden dabei weder gespeichert noch weitergegeben und unmittelbar nach Durchführung des Testes gelöscht. Vom Ergebnis des Tests erfahren ausschließlich die Erziehungs-berechtigten.
- für **Kinder mit Beeinträchtigung** die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungs-einrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

.....

Datum

.....

Eltern /
Erziehungsberechtigte